

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Die Gebührensätze für die Unterhaltungsaufwendungen im Jahre 2018 werden gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, pro Hektar wie folgt festgesetzt:

Für die Außenbereichsflächen innerhalb des Verbandsgebietes des

Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	21,87 €
Wasser- und Bodenverbandes Kerenheimer Mühlenfleuth	19,77 €
Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	22,37 €
Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	7,17 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich des „Rußgraben“	36,69 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich der „Steinberger Ley“	4,96 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, mit Wirkung für 2018 beschlossenen Festsetzungen des ha-Betrages für die oben genannten Verbände, werden gemäß § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer öffentlich bekannt gemacht.

Kevelaer, den 22.12.2017

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister